

Pro Natura Uri Statuten

I. Zweck und Grundlagen

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Pro Natura Uri – Urner Naturschutzbund besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit gemeinnützigem Zweck.

Sein Sitz ist am Ort der Geschäftsstelle.

Art. 2 Ziele

Aus Respekt vor der Natur und im Bewusstsein der Verantwortung des Menschen gegenüber der Umwelt setzt sich Pro Natura Uri für die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen ein. Sie verfolgt dazu insbesondere folgende Ziele:

- a) Schutz der Natur, um die Vielfalt der Lebensräume mit ihren Tier- und Pflanzenarten zu bewahren und zu fördern;
- b) Schutz der Landschaft, um die Eigenart der einzelnen Landschaften zu bewahren und zu fördern;
- c) Schutz der Umwelt, um die natürlichen Lebensgrundlagen wie Boden, Luft und Wasser vor schädlichen Auswirkungen menschlicher Tätigkeit zu bewahren.

Art. 3 Aufgaben

Zur Erreichung ihrer Ziele widmet sich Pro Natura Uri vor allem folgenden Aufgaben:

- a) in allen Bereichen privater, wirtschaftlicher sowie öffentlicher Tätigkeit auf die Berücksichtigung der Naturschutzanliegen hinzuwirken;
- b) ihre Mitglieder und die Öffentlichkeit über Natur- und Umweltschutzprobleme zu informieren;
- c) an der Förderung des Umweltbewusstseins aller Bevölkerungskreise und aller Altersgruppen, insbesondere der Jugend, mitzuwirken;
- d) Naturschutzgebiete als Teil eines umfassenden Netzes von Schutzgebieten zu schaffen und beispielhaft zu betreuen;
- e) Programme zur Erhaltung und Förderung von Tier- und Pflanzenarten zu entwickeln und mitzutragen;
- f) vorgesehene Eingriffe in die Landschaft und Umweltbelastungen kritisch zu überprüfen und gegebenenfalls zu bekämpfen (unter anderem durch Ausübung des Beschwerderechts);

- g) eng mit Pro Natura – Schweizerischer Bund für Naturschutz, mit zielverwandten Organisationen und mit Amtsstellen zusammenzuarbeiten.

Art. 4 Verhältnis zu Pro Natura – Schweizerischer Bund für Naturschutz

Pro Natura Uri ist eine Sektion von Pro Natura – Schweizerischer Bund für Naturschutz, nachstehend Zentralverband genannt. Ihr Verhältnis wird durch die Statuten des Zentralverbands und durch vom Delegiertenrat erlassene Reglemente geregelt.

Pro Natura Uri arbeitet eng mit dem Zentralverband und den anderen Sektionen zusammen, insbesondere in den Bereichen Schutzgebiete und praktischer Naturschutz, politischer Naturschutz, Öffentlichkeitsarbeit sowie Umweltbildung.

Art. 5 Finanzen

Die finanziellen Mittel von Pro Natura Uri bestehen aus:

- a) deren Anteil an den Beiträgen der Mitglieder;
- b) Erträgen des Vereinsvermögens;
- c) Zuwendungen des Zentralverbands;
- d) Zuwendungen der privaten und öffentlichen Hand;
- e) Erträgen von Sammlungen und Aktionen;
- f) Erträgen aus Dienstleistungen.

Die Beiträge der Mitglieder an Pro Natura Uri sind in den Beiträgen an den Zentralverband enthalten und werden durch den Zentralverband einkassiert. Der Zentralverband bestimmt die Höhe des Mitgliederbeitrags und den jährlichen Anteil von Pro Natura Uri. Der Zentralverband überweist Pro Natura Uri ihren Anteil sowie freiwillige Zuwendungen, die für Pro Natura Uri bestimmt sind.

Art. 6 Haftung

Pro Natura Uri haftet mit ihrem Vermögen für ihre eigenen Verbindlichkeiten, nicht aber für diejenigen des Zentralverbands. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

II. Mitgliedschaft

Art. 7 Grundsatz

Mitglieder von Pro Natura Uri können natürliche und juristische Personen werden, die in der Regel im Kanton Uri wohnhaft sind. Durch ihren Beitritt bekennen sie sich zu den Vereinszielen.

Ein Mitglied von Pro Natura Uri ist zugleich Mitglied des Zentralverbands.

Art. 8 Erwerb

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Anmeldung und anschliessende Eintragung ins Mitgliederverzeichnis erworben. Der Vorstand kann die Mitgliedschaft ablehnen.

Art. 9 Beendigung

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss sowie in der Regel durch Wegzug des Mitglieds aus dem Kanton. Auf Wunsch kann ein nicht

mehr im Kanton wohnhaftes Mitglied seine Mitgliedschaft bei Pro Natura Uri weiterführen.

Art. 10 Mitgliederkategorien

Es gelten die vom Zentralverband festgelegten Mitgliederkategorien.

Art. 11 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind die vom Zentralverband ernannten Ehrenmitglieder; die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder der Sektion ernennen, diese sind von der Pflicht zur Leistung des Jahresbeitrags befreit. An ihrer Stelle leistet Pro Natura Uri den Jahresbeitrag an den Zentralverband.

Art. 12 Ausschluss

Ein Mitglied, welches den Interessen von Pro Natura Uri zuwiderhandelt, kann von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder aus dem Verein ausgeschlossen werden, sofern auch der Zentralverband das Mitglied auf Antrag der Sektion ausschliesst.

Art. 13 Stimm- und Wahlrecht

Alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Altersjahr haben Stimm- und Wahlrecht. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Mitgliederkategorien, die mehr als eine Person umfassen, besteht nur ein einziges Stimm- und Wahlrecht. Stellvertretung ist nicht zulässig.

Angestellte von Pro Natura Uri haben kein Stimm- und Wahlrecht. Vorstandsmitglieder haben ein Stimmrecht und dürfen wählen, sofern sie nicht von einem Beschluss betroffen sind.

In den Delegiertenrat gewählt werden dürfen nur Personen ab dem vollendeten 16. Altersjahr.

Art. 14 Antragsrecht

Ein Zehntel der Mitglieder kann verlangen, dass ein Antrag an den Delegiertenrat des Zentralverbands gestellt wird. Der Vorstand regelt die Benützung der Mitgliederliste.

III. Organisation

Art. 15 Organe

Die Organe von Pro Natura Uri sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle

Art. 16 Amtsdauer

Die Amtsdauer der gewählten Organe beträgt vier Jahre. Ersatzwahlen oder Wahlen von zusätzlichen Mitgliedern gelten bis zum Ende der laufenden Periode. Wiederwahl ist möglich.

A. Mitgliederversammlung

Art. 17 Grundsatz

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ von Pro Natura Uri. Sie ist eine ordentliche oder eine ausserordentliche.

Art. 18 Aufgaben

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten;
- b) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin oder der Mitglieder des Präsidialausschusses und Wahl der Vorstandsmitglieder;
- c) Wahl der Kontrollstelle;
- d) Wahl der Delegierten in den Delegiertenrat des Zentralverbands;
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern von Pro Natura Uri;
- f) Ausschluss von Mitgliedern;
- g) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder;
- h) Genehmigung des Budgets;
- i) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands und Genehmigung der Jahresrechnung nach Prüfung und Bericht der Kontrollstelle;
- j) Entlastung des Vorstands und der Kontrollstelle;
- k) Beschlussfassung über Ausgaben, welche die Kompetenz des Vorstands übersteigen;
- l) Auflösung von Pro Natura Uri.

Art. 19 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Kalenderhalbjahr statt. Die Mitglieder werden unter Angabe der Geschäfte mindestens 14 Tage vorher schriftlich eingeladen. Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind dem Vorstand bis Ende Januar schriftlich einzureichen.

Art. 20 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen, wenn wichtige und dringende Geschäfte es erfordern oder wenn es mindestens ein Zehntel der Mitglieder mit Angabe der zu behandelnden Geschäfte verlangt.

Die Versammlung hat innerhalb von 2 Monaten nach gestelltem Begehren stattzufinden. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Geschäfte mindestens 14 Tage vor der Versammlung.

Art. 21 Verfahren

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Sie sind geheim, wenn ein Viertel der anwesenden Mitglieder es verlangt.

Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der gültig abgegebenen Stimmen. Enthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gibt der oder die Vorsitzende den Stichentscheid.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, bei späteren das relative Mehr der gültig abgegebenen Stimmen. Enthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Dringende Geschäfte können mit Zweidrittelsmehrheit der Stimmenden auf die Traktandenliste gesetzt werden.

B. Vorstand

Art. 22 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern.

Art. 23 Organisation

Der Vorstand wird entweder durch einen Präsidenten/eine Präsidentin geleitet oder durch einen Präsidialausschuss, bestehend aus zwei bis drei Personen. Sie werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Jährlich muss mindestens ein Mitglied des Präsidialausschusses durch ein anderes Vorstandsmitglied ersetzt werden. Die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

Art. 24 Aufgaben

Der Vorstand ist zuständig für alle Vereinsangelegenheiten, die nicht statutengemäss von einem anderen Organ wahrgenommen werden.

Art. 25 Finanzkompetenz

Der Vorstand beschliesst über Ausgaben, die im Budget enthalten sind. Überdies hat er folgende Finanzkompetenz:

- a) für nicht budgetierte einmalige Ausgaben von insgesamt jährlich nicht mehr als 10% des Vermögens, Stand 31.12. des Vorjahrs;
- b) für nicht budgetierte wiederkehrende Ausgaben insgesamt jährlich nicht mehr als 20% des Sektionsanteils der Mitgliederbeiträge.

Art. 26 Unterschrift

Pro Natura Uri wird durch Kollektivunterschrift rechtsverbindlich verpflichtet. Der Präsident/Die Präsidentin, die Mitglieder des Präsidialausschusses und die Geschäftsstellenleitung sind kollektiv zu zweien oder einzeln zusammen mit einem Vorstandsmitglied unterschriftsberechtigt. Der Vorstand kann weitere Personen zur Unterschrift berechtigen.

Art. 27 Ehrenamtlichkeit

Die Mitglieder des Vorstands und der Kontrollstelle üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Spesen können vergütet werden.

Art. 28 Geschäftsstelle

Der Vorstand richtet eine Geschäftsstelle ein. Er bestimmt Sitz, Organisation und Aufgabenbereich. Er wählt die Geschäftsstellenleitung und allenfalls weiteres Personal, das zu Pro Natura Uri in einem Arbeitsverhältnis steht. Für die Arbeitsbedingungen der Angestellten bedarf es der vorgängigen Zustimmung des Zentralsekretärs/der Zentralsekretärin.

Die Angestellten von Pro Natura Uri dürfen nicht Mitglied des Vorstands oder eines anderen Organs von Pro Natura Uri oder des Zentralverbands sein. Die Geschäftsstellenleitung nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

C. Kontrollstelle

Art. 29 Zusammensetzung

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen oder wird durch eine Treuhandgesellschaft übernommen. Vorstandsmitglieder dürfen nicht Teil der Kontrollstelle sein. Die Art der Revision wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Art. 30 Aufgaben

Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung. Sie erstattet der Mitgliederversammlung Bericht.

IV. Besondere Verfahren

Art. 31 Änderung der Statuten

Statutenänderungen können von einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Sie bedürfen der Genehmigung durch den Delegiertenrat des Zentralverbandes.

Art. 32 Auflösung

Die Auflösung von Pro Natura Uri kann nur an einer eigens zu diesem Geschäft einberufenen ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese ist nur beschlussfähig, wenn wenigstens ein Zehntel aller Mitglieder teilnimmt. Die Auflösung erfordert eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.

Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb eines Monats eine schriftliche Abstimmung so durchzuführen, dass das Endresultat innert 2 Monaten bekannt ist. Den Mitgliedern ist eine Rücksendefrist von mindestens 14 Tagen zu gewähren. Abstimmungsberechtigt sind alle Mitglieder. Die Auflösung erfordert eine Mehrheit von drei Viertel der gültig abgegebenen Stimmen.

Im Falle der Auflösung des Zentralverbands kann Pro Natura Uri als unabhängiger Verein bestehen bleiben oder sich ebenfalls auflösen.

Art. 33 Liquidation

Im Falle der Auflösung fallen das Vermögen, die Rechte an Schutzgebieten und die Akten an den Zentralverband. Dieser soll das Vermögen für die Naturschutzfähigkeit im Kanton Uri verwenden, bis es eine neu gegründete Sektion übernehmen kann.

Löst sich der Zentralverband auf, übernimmt Pro Natura Uri dessen Rechte an Schutzgebieten im Kanton Uri, sofern sie als selbständiger Verein weiterbesteht.

Löst sich Pro Natura Uri auf und existiert der Zentralverband bereits nicht mehr, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfachem Mehr über die weitere Verwendung des Vereinsvermögens und der Akten. Gewinn und Kapital müssen einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen

Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet werden oder dem Kanton Uri. Die Rechte an Schutzgebieten von Pro Natura Uri gehen an eine zielverwandte, steuerbefreite Organisation, oder falls dies nicht möglich ist, an den Kanton Uri über.

V. Schlussbestimmungen

Art. 34 Inkrafttreten

Diese Statuten treten sofort nach ihrer Genehmigung durch den Delegiertenrat des Zentralverbands in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 14. September 2006.

Art. 35 Übergangsbestimmung

Die erste Amtsperiode gemäss Art. 16 dauert bis 2025.

Pro Natura Uri

Mitglied Präsidialausschuss
Annalise Russi



Die Geschäftsstellenleiterin
Pia Tresch



Diese Statuten wurden durch die Mitgliederversammlung von Pro Natura Uri am 29. September 2020 beschlossen.

Diese Statuten wurden vom Delegiertenrat von Pro Natura – Schweizerischer Bund für Naturschutz am 5. Dezember 2020 genehmigt.